

---

# Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. November 2012<sup>1</sup> über die Liquidität der Banken wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie hält eine ausreichend bemessene, nachhaltige Liquiditätsreserve gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquidität und sorgt für eine angemessene mittel- bis langfristige Refinanzierung.

*Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie ist namentlich befugt, Daten zur Berechnung der Quote für strukturelle Liquidität (*Net Stable Funding Ratio, NSFR*) und zu weiteren Beobachtungskennzahlen auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut zu erheben.

*Art. 4*            Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft hat die Richtigkeit der Berichterstattung zur NSFR und zu weiteren Beobachtungskennzahlen gemäss den technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA zu bestätigen.

*Art. 7 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Banken richten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken ein. Insbesondere müssen sie für unterschiedlich lange Zeiträume eine Liquiditätsübersicht erstellen mit einer Gegenüberstellung der voraussichtlichen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.

<sup>2</sup> Sie identifizieren, steuern und überwachen die Liquiditätsrisiken sowie die Finanzierungsbedürfnisse der Finanzgruppe und der für das Liquiditätsrisiko wesentlichen Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen. Dabei berücksichtigen sie rechtli-

<sup>1</sup>    SR 952.06

che, regulatorische oder operative Beschränkungen für die Übertragbarkeit von Liquidität.

*Art. 9 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Annahmen zu den Szenarien wie insbesondere diejenigen über Mittelzuflüsse und -abflüsse und den Liquiditätswert der Vermögenswerte im Falle eines Stressereignisses sind regelmässig sowie nach Eintritt eines Stressereignisses zu überprüfen.

*Gliederungstitel vor Art. 12*

## **2. Abschnitt: Quantitative Anforderungen**

*Art. 12* Quote für kurzfristige Liquidität

<sup>1</sup> Mit der Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio, LCR*) soll sichergestellt werden, dass Banken genügend qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (*High Quality Liquid Assets, HQLA*) halten, um den Nettomittelabfluss, der in einem durch Ab- und Zuflussannahmen (Anhänge 2 und 3) definierten Stressszenario mit einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen (30-Tage-Horizont) zu erwarten ist, jederzeit decken zu können.

<sup>2</sup> Die Erfüllung der LCR befreit die Banken nicht von der Pflicht, ausreichend bemessene Liquiditätsreserven nach Artikel 2 Absatz 2 zu halten und dabei die Ergebnisse der Stresstests nach Artikel 9 Absatz 1 zu berücksichtigen.

*Art. 13* Berechnung

Die LCR berechnet sich aus dem Verhältnis zweier Komponenten:

- a. dem Bestand an HQLA (im Zähler);
- b. dem Wert des Nettomittelabflusses, der gemäss Stressszenario im 30-Tage-Horizont zu erwarten ist (im Nenner).

*Art. 14* Erfüllung der Anforderungen an die LCR

<sup>1</sup> Die Bank erfüllt die Anforderungen an die LCR, wenn der Bestand an HQLA gleich oder grösser ist, als der Nettomittelabfluss, der gemäss Stressszenario im 30-Tage-Horizont zu erwarten ist.

<sup>2</sup> Die LCR ist auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut gesondert zu erfüllen für:

- a. alle Positionen nach den Artikeln 17b – 17d, gegebenenfalls umgerechnet in Schweizerfranken; und
- b. alle Positionen nach den Artikeln 17b – 17d in Schweizerfranken unter Berücksichtigung von Artikel 17e.

<sup>3</sup> Die FINMA kann in Ausführungsbestimmungen:

- a. Tochtergesellschaften mit geringer Bilanzsumme und geringem Ausserbilanzgeschäft sowie Tochtergesellschaften, die für die Bankenaufsicht nicht wesentlich sind, aus dem Konsolidierungskreis für die Berechnung der LCR ausnehmen;
- b. Holdinggesellschaften mit einer Bank als Tochtergesellschaft von der Erfüllung der LCR befreien, wenn die Erfüllung der LCR der Holdinggesellschaft aus Sicht der Bankenaufsicht nicht angezeigt ist;
- c. bei Finanzgruppen mit Holdingstruktur die Obergesellschaft als Einzelinstitut von der Erfüllung der LCR befreien.

<sup>4</sup> Refinanziert sich ein Einzelinstitut zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im Ausland, so kann die FINMA von ihm zusätzliche Informationen zur LCR verlangen, die sich ergeben, wenn die erwarteten Zuflüsse aus diesen Niederlassungen nicht berücksichtigt werden. Basierend auf ihrer Risikoeinschätzung kann sie in diesem Fall weitere Anforderungen an die Erfüllung der LCR festlegen.

<sup>5</sup> Die FINMA kann auf Antrag der Bank ausländische Zweigniederlassungen in der Schweiz, deren Muttergesellschaft im Ausland einer Aufsicht und rechtlichen Anforderungen untersteht, die denen der Schweiz gleichwertig sind, von der Erfüllung der LCR befreien, wenn gleichwertige Angaben zur LCR auf konsolidierter Basis veröffentlicht werden.

#### *Art. 15*            Unterschreiten der LCR

<sup>1</sup> Kommt es wegen ausserordentlicher Umstände zu einer drastischen Liquiditätsverknappung, so darf der geforderte Erfüllungsgrad vorübergehend unterschritten werden.

<sup>2</sup> Die Banken erstatten der FINMA unverzüglich Meldung, wenn der geforderte Erfüllungsgrad unterschritten wird oder sich eine Unterschreitung abzeichnet.

<sup>3</sup> Sie legen der FINMA umgehend einen Plan vor, aus dem hervorgeht, durch welche Massnahmen und in welcher Frist der geforderte Erfüllungsgrad wieder erreicht werden soll.

<sup>4</sup> Stellt der Plan nicht sicher, dass der geforderte Erfüllungsgrad innert angemessener Frist wieder erreicht wird, so kann die FINMA geeignete Massnahmen ergreifen.

<sup>5</sup> Die FINMA kann für Banken, die den geforderten Erfüllungsgrad unterschreiten, untermonatige Meldungen zur LCR mit einer zeitnahen Einreichfrist festlegen und zusätzliche Meldungen zur Liquiditätssituation definieren, die der Dauer und dem Ausmass der LCR-Unterschreitung angemessen sind.

#### *Art. 16*            Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva a. Begriff und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Als HQLA gelten Aktiva, über die die Bank einfach, zu jedem Zeitpunkt innert der nächsten 30 Tage und ohne wesentliche Werteinbusse verfügen kann.

<sup>2</sup> HQLA können sein:

- a. Aktiva mit höchster Liquidität nach Artikel 17b (Kategorie 1);

b. Aktiva mit hoher Liquidität nach Artikel 17c (Kategorie 2).

<sup>3</sup> Massgeblich für die Erfüllung der LCR sind, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die HQLA, die gemäss Stressszenario am ersten Tag des 30-Tage-Horizonts gehalten werden. Nicht berücksichtigt werden HQLA, die nach Artikel 17 glattzustellen sind.

<sup>4</sup> Die FINMA regelt in Ausführungsbestimmungen:

- a. welche Eigenschaften der HQLA ausschlaggebend dafür sind, dass auch gemäss Stressszenario in einem 30-Tage-Horizont zuverlässig Liquidität beschafft werden kann;
- b. die operativen Anforderungen, denen die Bewirtschaftung der HQLA genügen muss, damit auch gemäss Stressszenario in einem 30-Tage-Horizont zuverlässig Liquidität beschafft werden kann;
- c. die Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA der Kategorie 2.

*Art. 17*            Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva  
                          b. Glattstellung

<sup>1</sup> Besicherte Finanzierungsgeschäfte und Devisenswaps werden glattgestellt, wenn sie den Austausch von HQLA beinhalten und innert 30 Kalendertagen fällig werden.

<sup>2</sup> Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheitenswaps, Repos sowie Wertpapierfinanzierungen.

<sup>3</sup> Liquiditätsabschöpfende Geschäfte der Schweizerischen Nationalbank (SNB) werden unabhängig von der Besicherung glattgestellt, falls sie innert 30 Kalendertagen fällig werden. Liquiditätszuführende Geschäfte der SNB werden nur glattgestellt, wenn sie durch HQLA besichert sind und innert 30 Kalendertagen fällig werden.

<sup>4</sup> Nicht glattgestellt wird der Austausch von HQLA nach Artikel 17c Absatz 5.

<sup>5</sup> Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgebend.

*Art. 17a*            Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva  
                          c. Anrechnung von HQLA an die LCR

<sup>1</sup> Aktiva der Kategorie 1 können für die Berechnung der LCR unbegrenzt angerechnet werden.

<sup>2</sup> Aktiva der Kategorie 2 dürfen nur bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA angerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Obergrenze berechnet sich erst nach Vornahme des Wertabschlags von 15 Prozent nach Artikel 17c Absatz 4 und der Glattstellung von Geschäften nach Artikel 17 und der Abwicklung von Sicherheiten-Swaps mit einer Laufzeit von weniger als 30 Kalendertagen, die nicht durch Artikel 17 erfasst werden.

<sup>4</sup> Die Obergrenze ist auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut einzuhalten.

<sup>5</sup> Ab dem Zeitpunkt, ab dem Aktiva nicht mehr als HQLA gelten, dürfen sie noch während 30 Kalendertagen als HQLA angerechnet werden.

*Art. 17b*            Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva  
d. Aktiva der Kategorie 1

<sup>1</sup> Aktiva der Kategorie 1 bestehen aus folgenden Vermögenswerten:

- a. Münzen und Banknoten;
- b. Zentralbankguthaben einschliesslich Mindestreserven, soweit die Regelung der betreffenden Zentralbank ihren Abzug im Liquiditätsstress erlaubt;
- c. marktgängigen Wertschriften, die Forderungen gegenüber Staaten, Zentralbanken, Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder multilateralen Entwicklungsbanken oder von diesen garantierte Forderungen sind;
- d. marktgängigen Wertschriften, die Forderungen gegenüber Staaten oder Zentralbanken in Landeswährung darstellen, die vom betreffenden Staat oder der Zentralbank in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko anfällt, oder im Herkunftsland der Bank begeben werden, wenn die Staaten ein Risikogewicht von mehr als 0 Prozent nach Absatz 53 des Standardansatzes unter Basel II<sup>2</sup> aufweisen; sowie
- e. marktgängigen Wertschriften, die Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft oder der SNB in Fremdwährung darstellen, bis zur Höhe des stressbedingten Nettomittelabflusses in der betreffenden Fremdwährung in der das Liquiditätsrisiko eingegangen wird; dies gilt auch dann, wenn das Risikogewicht der Schweiz mehr als 0 Prozent nach Absatz 53 des Standardansatzes unter Basel II beträgt.

<sup>2</sup> Die marktgängigen Wertschriften nach Absatz 1 Buchstabe c können nur der Kategorie 1 zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie weisen ein Risikogewicht von 0 Prozent nach Absatz 53 des Standardansatzes unter Basel II auf und
- b. es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts im Sinne von Anhang 1 oder eines mit einem Finanzinstitut verbundenen Unternehmens. Ausgenommen hiervon sind Finanzinstitute, die als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert sind, an deren Grundkapital ein Zentralstaat mehrheitlich beteiligt ist und der Zentralstaat eine der ausdrücklichen Gewährleistung gleichstehende Haftung für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen übernommen hat.

<sup>2</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht – Basel II: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards A Revised Framework Comprehensive Version; abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>

<sup>3</sup> Aktiva der Kategorie 1 werden zum aktuellen Marktwert bewertet.

*Art. 17c*            Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva  
                         e. Aktiva der Kategorie 2

<sup>1</sup> Aktiva der Kategorie 2 bestehen aus folgenden Vermögenswerten:

- a. marktgängigen Wertschriften, die Forderungen gegenüber Staaten, Zentralbanken, Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen oder multilateralen Entwicklungsbanken oder von diesen garantierte Forderungen sind;
- b. marktgängigen Unternehmensanleihen einschliesslich Geldmarktpapiere, wenn diese von Unternehmen emittiert wurden, die weder allein noch verbunden mit anderen ein Finanzinstitut im Sinne von Anhang 1 bilden; und
- c. marktgängigen, besicherten Schuldverschreibungen, die nicht von der Bank selbst oder einem mit ihr verbundenen anderen Finanzinstitut im Sinne von Anhang 1 emittiert wurden, wobei Pfandbriefanleihen begeben durch die Pfandbriefzentralen nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930<sup>3</sup> hiervon ausgenommen sind.

<sup>2</sup> Die Wertschriften nach Absatz 1 Buchstabe a können nur der Kategorie 2 zugeordnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen ein Risikogewicht von 20 Prozent gemäss Absatz 53 des Standardansatzes unter Basel II auf und
- b. es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts im Sinne von Anhang 1 oder eines mit einem Finanzinstitut verbundenen Unternehmens.

<sup>3</sup> Die Unternehmensanleihen nach Absatz 1 Buchstabe b und die besicherten Schuldverschreibungen nach Absatz 1 Buchstabe c können der Kategorie 2 zugeordnet werden, wenn sie

- a. mindestens über ein langfristiges Rating von AA<sup>-</sup> einer von der FINMA anerkannten externen Rating-Agentur verfügen, oder wenn sie, soweit kein solches Rating vorliegt, über ein gleichwertiges kurzfristiges Rating einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur verfügen;
- b. über kein Rating nach Buchstabe a verfügen, aber institutsintern mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit bewertet werden, die einem Rating von mindestens AA<sup>-</sup> entspricht.

<sup>4</sup> Aktiva der Kategorie 2 werden zum aktuellen Marktwert mit einem Wertabschlag von 15 Prozent bewertet.

<sup>5</sup> Die FINMA kann in Ausführungsbestimmungen weitere Aktiva der Kategorie 2 bezeichnen, sofern diese sich nachweislich selbst unter angespannten Marktbedingungen an den Repo- oder Kassamärkten als eine verlässliche Liquiditätsquelle

erwiesen haben und nicht von einem Finanzinstitut im Sinne von Anhang 1 oder einem mit einem Finanzinstitut verbundenen Unternehmen emittiert worden sind.

<sup>6</sup> Aktiva nach Absatz 5 werden zum aktuellen Marktwert bewertet und erfahren einen Wertabschlag von mindestens 50 Prozent. Sie sind bis zu einer Obergrenze von 15 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA zulässig. Die FINMA legt die Vorgaben zur Berechnung dieser Obergrenze fest.

#### *Art. 17d* Nettomittelabfluss

<sup>1</sup> Der Nettomittelabfluss berechnet sich aus den gesamten Mittelabflüssen, die gemäss Stressszenario im 30-Tage-Horizont zu erwarten sind, abzüglich der gesamten Mittelzuflüsse, die im gleichen Zeitraum zu erwarten sind.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung dürfen die zu erwartenden Mittelzuflüsse nur bis zu einer Gesamthöhe von 75 Prozent der zu erwarteten Mittelabflüsse berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Die Mittelabflüsse berechnen sich, indem die Bilanz- und Ausserbilanzpositionen entsprechend ihrer Abflusskategorie mit den massgeblichen Abflussraten nach Anhang 2 gewichtet werden.

<sup>4</sup> Kann eine Position mehreren Abflusskategorien zugeordnet werden, so ist diejenige mit der höchsten Abflussrate massgebend.

<sup>5</sup> Die Mittelzuflüsse berechnen sich, indem die Bilanzpositionen entsprechend ihrer Zuflusskategorie mit den massgeblichen Zuflussraten nach Anhang 3 gewichtet werden.

<sup>6</sup> Kann eine Position mehreren Zuflusskategorien zugeordnet werden, ist diejenige mit der tiefsten Zuflussrate massgeblich.

<sup>7</sup> Für Positionen, die nach Artikel 17 glattgestellt werden, werden keine Mittelzu- oder -abflüsse berücksichtigt.

<sup>8</sup> Bilanz und Ausserbilanzpositionen dürfen nicht doppelt erfasst werden. Namentlich dürfen Aktiva, die Teil des Bestandes an HQLA sind, nicht gleichzeitig als Mittelzuflüsse angerechnet werden.

<sup>9</sup> Die FINMA kann in Abweichung von Anhang 2:

- a. für stabile Einlagen im Ausland, die einem besonders sicheren Einlagensicherungssysteme unterstellt sind, niedrigere Abflussraten festlegen;
- b. für die Berechnung des erhöhten Liquiditätsbedarfs aufgrund von Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften und anderen Finanztransaktionen einen internen Modellansatz anerkennen.

#### *Art. 17e* Erfüllung der LCR in Schweizerfranken

Die FINMA regelt in den Ausführungsbestimmungen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Banken bei der Berechnung der LCR nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b HQLA in Fremdwährungen anrechnen dürfen. Für Banken, die aus operativen Gründen keine HQLA in Fremdwährung halten, legt sie fest, ob

und wie weit die Aktiva der Kategorie 2 über die Obergrenze nach Artikel 17a Absatz 2 hinaus angerechnet werden dürfen.

*Art. 17f* LCR in wesentlichen Fremdwährungen

<sup>1</sup> Die LCR ist für alle Positionen in jeder wesentlichen Fremdwährung zu ermitteln und zu überwachen.

<sup>2</sup> Die Obergrenze von 40 Prozent nach Artikel 17a Absatz 2 und die Obergrenze von 15 Prozent nach Artikel 17c Absatz 6 sind für jede wesentliche Fremdwährung zu berücksichtigen. Die Obergrenze von 75 Prozent für die Mittelzuflüsse nach Artikel 17d Absatz 2 ist nicht zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die FINMA regelt in den Ausführungsbestimmungen:

- a. die Konsolidierungsebene, für welche die Ermittlungs- und Überwachungspflicht gilt;
- b. den Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten einer Bank, ab welchem eine Fremdwährung als wesentlich gilt;
- c. Untergrenzen des LCR-Erfüllungsgrades, bei deren Unterschreiten sie zu informieren ist.

<sup>4</sup> Die FINMA kann Anforderungen an die Erfüllung der LCR in wesentlichen Fremdwährungen nach internationalen Standards festlegen.

<sup>5</sup> HQLA in Fremdwährungen, welche gemäss Artikel 17e zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken angerechnet werden, dürfen nicht zur Deckung des Nettomittelabflusses in der betreffenden Fremdwährung angerechnet werden.

*Art. 17g* Liquiditätsnachweis

<sup>1</sup> Die FINMA bestimmt Form und Inhalt der Formulare für den Nachweis der Erfüllung der LCR.

<sup>2</sup> Die Banken stützen sich für die Bewertung der im Liquiditätsnachweis aufgeführten Positionen auf den gemäss den Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschluss.

<sup>3</sup> Sie reichen den Liquiditätsnachweis monatlich bis spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats bei der SNB ein.

<sup>4</sup> Stichtag ist der letzte Kalendertag des Monats.

<sup>5</sup> Die FINMA kann auf Antrag einer Bank in begründeten Fällen eine von Absatz 3 abweichende, geringere Meldefrequenz festsetzen.

<sup>6</sup> Sie setzt gesonderte Meldepflichten für Banken fest, die:

- a. Positionen in wesentlichen Fremdwährungen nach Artikel 17f Absatz 1 halten;
- b. sich nach Artikel 14 Absatz 4 zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im Ausland refinanzieren.



<sup>7</sup> Die FINMA kann im Liquiditätsnachweis zusätzliche Meldungen zu liquiditätswirksamen Aktiven verlangen, die nicht HQLA sind.

*Art. 17h*            Gruppeninterne Mittelab- und -zuflüsse

Die FINMA kann für Mittelab- und -zuflüsse zwischen einer Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe Ab- und Zuflussraten festlegen, die von denjenigen nach den Anhängen 2 und 3 abweichen.

*Art. 17i*            Offenlegung

<sup>1</sup> Die Banken informieren die Öffentlichkeit regelmässig in angemessener Weise über ihre LCR.

<sup>2</sup> Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmt insbesondere welche LCR-relevanten Informationen zusätzlich zur LCR offenzulegen sind.

*Art. 17j*            Prüfgesellschaften

Die Prüfgesellschaft hat die Richtigkeit der gemeldeten Daten des Liquiditätsnachweises und die Einhaltung der LCR gemäss den Vorgaben zum Prüfwesen zu bestätigen.

*Art. 18*            Einlagensicherung

<sup>1</sup> Die Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in ihrer Bilanzausgewiesenen Verpflichtungen aus Kundeneinlagen und Kassenobligationen;
- b. der Einlagen nach Buchstabe a, die nach Artikel 37a BankG privilegiert sind;
- c. der Einlagen nach Buchstabe b, die nach Artikel 37h BankG gesichert sind.

<sup>2</sup> Die FINMA berechnet gestützt auf die nach Absatz 1 Buchstabe c gemeldeten Angaben die Anteile am Maximalbetrag der Einlagensicherung nach Art. 37h Absatz 3 Buchstabe b BankG und teilt diese den einzelnen Banken mit.

<sup>3</sup> Bei der Berechnung der LCR berücksichtigen die Banken ihre jeweiligen Anteile am Maximalbetrag als «nicht beanspruchte, fest zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität gegenüber der Schweizerischen Einlagensicherung» nach Anhang 2 Ziffer 7.1.5.

<sup>4</sup> Die FINMA kann ausnahmsweise verlangen, dass einzelne Banken den nach Absatz 1 Buchstabe c zu meldenden Betrag in geeigneter Weise offenlegen, wenn dies zum Schutz der nicht privilegierten Gläubigerinnen und Gläubiger als notwendig erscheint.

*Art. 19 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie haben neben den für alle Banken geltenden Anforderungen die besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen nach diesem Kapitel zu erfüllen.

*Art. 31 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Beobachtungsperiode endet gemäss den Vorgaben des Basler Ausschusses, spätestens aber mit Einführung der NSFR.

*Art. 31a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]

<sup>1</sup> Die nicht systemrelevanten Banken erfüllen die LCR nach Artikel 14 Absatz 1 für das Jahr:

- a. 2015 zu mindestens 60 Prozent;
- b. 2016 zu mindestens 70 Prozent;
- c. 2017 zu mindestens 80 Prozent;
- d. 2018 zu mindestens 90 Prozent.

<sup>2</sup> Der Liquiditätsnachweis zur LCR ist der SNB gestützt auf die Daten vom 31. Januar 2015 erstmals am 15. Februar 2015 einzureichen.

## II

Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 1 bis 3 gemäss Beilage.

## III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 17*i* tritt für nicht systemrelevante Banken am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang 1  
(Artikel 17b Absatz 2 Buchstabe b)*

## **Finanzinstitut**

- A. Als Finanzinstitut gelten Unternehmen, die eine oder mehrere der untenstehenden Dienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:
1. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
    - 1.1. Direktversicherung (einschliesslich Mitversicherung)
      - 1.1.1. Lebensversicherung;
      - 1.1.2. Nichtlebensversicherung;
    - 1.2. Rückversicherung und Retrozession;
  2. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen
    - 2.1. Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden;
    - 2.2. Gewährung von Krediten aller Art, einschliesslich Konsumkredite, Hypothekarkredite, Factoring und Finanzierungen von Handelsgeschäften;
    - 2.3. Finanzierungsleasing;
    - 2.4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschliesslich Kreditkarten, Charge cards, Debitkarten, Reiseschecks und Bankschecks;
    - 2.5. Bürgschaften und Kreditzusagen;
    - 2.6. Handel auf eigene oder auf Kundenrechnung an Börsen, auf OTC-Märkten oder in anderer Form mit:
      - 2.6.1. Geldmarkttiteln (einschliesslich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten);
      - 2.6.2. Fremdwährungen;
      - 2.6.3. derivativen Instrumenten einschliesslich Futures und Optionen;
      - 2.6.4. Wechselkurs- und Zinsinstrumenten einschliesslich Swaps und Forward Rate Agreements;
      - 2.6.5. übertragbaren Wertpapieren;
      - 2.6.6. sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen, einschliesslich Edelmetallen;
    - 2.7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;
    - 2.8. Tätigkeiten als Finanzmakler;

- 
- 2.9. Vermögensverwaltung wie Cash-Management oder Portfolio-Management, Depotverwahrung und -verwaltung, Treuhandverwaltung;
  - 2.10. Abrechnungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschliesslich Wertpapiere, derivative Instrumente und sonstiger handelbaren Instrumente; oder
  - 2.11. Erwerb von Beteiligungen.
- B. Als Finanzinstitut gelten auch Holdingstrukturen, in denen Anbieter von Dienstleistungen nach Buchstabe A konsolidiert werden.
- C. Nicht als Finanzinstitut gelten Finanzierungstöchter von Nicht-Finanzinstituten, die über keine Bankenbewilligung verfügen, und die eine oder mehrere der oben genannten Tätigkeiten ausschliesslich für Konzerngesellschaften erbringen.

ENTWURF

*Anhang 2  
(Artikel 17d Absatz 3)*

## Mittelabflüsse und Abflussraten

Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
<b>1. Einlagen von Privatkunden</b>	
1.1 Einlagen von Privatkunden umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen. Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen sind nicht zu berücksichtigen.	
1.1.1 Stabile Einlagen	5
1.1.2 Weniger stabile Einlagen	10
1.2 Einlagen von Privatkunden grösser als 1.5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen.	25
<b>2. Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel</b>	
2.1 Sicht- und Termineinlagen von Kleinunternehmen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen.	
2.1.1 Stabile Einlagen	5
2.1.2 Weniger stabile Einlagen	10
2.2 Operative Einlagen im Zusammenhang mit Clearing-, Depot-, und Cash-Management-Dienstleistungen	
2.2.1 Operative Einlagen aller Gegenparteien, die vollständig durch die Einlagensicherung gedeckt sind.	5
2.2.2 Operative Einlagen aller Gegenparteien, die nicht vollständig durch die Einlagensicherung gedeckt sind	25
2.3 Anrechenbare Einlagen beim Zentralinstitut von Mitgliedern eines Finanzverbundes	25
2.4 Einlagen von Nicht-Finanzinstituten, Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Einrichtungen und multilateralen Entwicklungsbanken, wenn	
2.4.1 die gesamten Einlagen vollständig durch die Einlagensicherung gedeckt sind	20
2.4.2 die gesamten Einlagen nicht vollständig durch die Einlagensicherung gedeckt sind	40
2.4.3 diese von Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftungen angelegt werden, welche Einlagen aus Freizü-	

	gigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge bündeln	40
2.5	Sicht- und Termineinlagen von Finanzinstituten und allen anderen juristischen Personen und Geschäftskunden mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen	100
2.6	Unbesicherte Schuldverschreibungen	100
<b>3.</b>	<b>Besicherte Transaktionen, die innert 30 Kalendertagen fällig werden</b>	
3.1	Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB oder einer anderen Zentralbank, die nicht durch HQLA besichert sind.	0
3.2	Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit dem eigenen Staat, inländischen öffentlichen Einrichtungen oder multilateralen Entwicklungsbanken als Gegenpartei, welche nicht durch HQLA besichert sind	25
3.3	Alle übrigen besicherten Finanzierungsgeschäfte, die nicht durch HQLA besichert sind	100
<b>4.</b>	<b>Derivate</b>	
4.1	Nettomittelabfluss aus Derivaten	100
4.2	Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit Rating-Schwellenwerten in Finanzierungsgeschäften, Derivaten und sonstigen Kontrakten	100
4.3	Erhöhter Liquiditätsbedarf aufgrund überschüssiger Sicherheiten, die von einer Bank im Zusammenhang mit Derivatgeschäften gehalten werden und die von der Gegenpartei vertraglich jederzeit zurückgerufen werden können	100
4.4	Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit Sicherheiten für Derivatgeschäfte, die von der meldepflichtigen Bank vertraglich geschuldet sind	100
4.5	Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit Derivatgeschäften, die eine Substitution der Sicherheiten durch die Gegenpartei mit Aktiva erlauben, die nicht HQLA sind.	100
4.6	Erhöhter Liquiditätsbedarf aufgrund von Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften oder anderen Finanztransaktionen (vergangenheitsbezogener Ansatz)	100 Prozent des grössten Nettomittelabflusses von Sicherheiten innert 30 Kalendertagen der letzten 24

	Monate.
4.7 Erhöhter Liquiditätsbedarf aufgrund von Bewertungsänderungen auf für Derivate und andere Transaktionen gestellte Sicherheiten, welche nicht Aktiva der Kategorie 1 sind.	20
<b>5. Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren («Asset-Backed Securities», ABS), gedeckten Schuldverschreibungen und sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten</b> (dies gilt für alle innert 30 Kalendertagen fällig werdenden Beträge und zurückgegebenen Vermögenswerte)	100
<b>6. Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten aus forderungsbesicherten Geldmarktpapieren («Asset Backed Commercial Papers», ABCP), Zweckgesellschaften («Conduits»), Wertpapierfinanzierungsvehikeln («Securities Investment Vehicles») und anderen ähnlichen Finanzierungsfazilitäten</b>	
6.1 Innert 30 Kalendertagen fällig werdende Beträge	100
6.2 Eingebettete Optionen in Finanzierungsvereinbarungen, die die Rückgabe von Forderungen oder einen potentiellen Liquiditätsbeistand innert 30 Tagen vorsehen	100
<b>7. Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</b>	
7.1 Nicht beanspruchte, fest zugesagte Kredit- und Liquiditätsfazilitäten:	
7.1.1 gegenüber Privatkunden und Kleinunternehmen	5
7.1.2 gegenüber Nicht-Finanzinstituten, Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Einrichtungen und multilateralen Entwicklungsbanken	
7.1.2.1 Kreditfazilitäten	10
7.1.2.2 Liquiditätsfazilitäten	30
7.1.3 gegenüber Banken, die der Aufsicht der FINMA oder aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen eines Drittlandes unterstehen, die denen der FINMA zumindest gleichwertig sind	40
7.1.4 gegenüber allen übrigen Finanzinstituten (einschliesslich Wertpapierhäuser, Versicherungen, Treuhandfirmen sowie Begünstigte, mit Ausnahme der Anbieter von Bankdienstleistungen nach Anhang 1)	
7.1.4.1 Kreditfazilitäten	40
7.1.4.2 Liquiditätsfazilitäten	100
7.1.5 gegenüber der Schweizerischen Einlagensicherung	50

7.1.6 gegenüber allen anderen juristischen Personen und Geschäftskunden	100
7.2 Verbindlichkeiten aus unbedingt widerrufbaren, nicht beanspruchte und nicht fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	0
<b>8. Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung (wie Garantien, Akkreditive, widerrufbare Kredit- und Liquiditätsfazilitäten usw.)</b>	
8.1 Handelsfinanzierung (vergangenheitsbezogener Ansatz)	100 Prozent des grössten Nettomittelabflusses innert 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate oder 5 Prozent des ausstehenden Volumens
8.2 Garantien und Akkreditive, die nicht mit Handelsfinanzierungen zusammenhängen (vergangenheitsbezogener Ansatz)	100 Prozent des grössten Nettomittelabflusses innert 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate oder 5 Prozent des ausstehenden Volumens
8.3 Nicht vertragliche Verpflichtungen wie:	
8.3.1 Potenzielle Liquiditätsziehungen aus Joint Ventures oder Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen	0
8.3.2 Potenzielles Ersuchen um Rückkauf von Schuldtiteln der Bank selbst	0 Prozent des ausstehenden Volumens
8.3.3 Potenzielles Ersuchen um Rückkauf von Schuldtitel von mit der Bank verbundenen Zweckgesellschaften, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und von ähnlichen Finanzierungsfazilitäten, welche aufgrund ihrer Strukturierung ein Liquiditätsrisiko auf die Bank	



transferieren	20 Prozent des Betrages der nach 30 Kalendertagen an Refinanzierung fällig wird
8.3.4 Strukturierte Produkte mit besonderen Liquiditätsanforderungen oder mit der Zusage der Bank, für gute Marktgängigkeit zu sorgen. Ausgeschlossen sind Produkte, die kein Funding der Bank generieren und liquiditätsneutral reduziert werden können	5 Prozent des Emissionsvolumen
8.3.5 verwaltete Fonds, die mit dem Ziel vermarktet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds	5 Prozent des Emissionsvolumens
8.3.6 Andere nicht vertragliche Verpflichtungen	0
<b>9. Emittierte Schuldtitel mit (Rest-)Laufzeiten von mehr als 30 Tagen</b>	0
<b>10. Short-Positionen von Kunden, gedeckt durch Sicherheiten anderer Kunden, die nicht HQLA sind</b>	50
<b>11. Short-Positionen der Bank gedeckt durch besicherte Finanzierungsgeschäfte</b>	0
<b>12. Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen (wie z.B. Abflüsse zur Deckung von unbesicherter Sicherheitenleihe, ungedeckte Short-Positionen, Dividenden oder vertragliche Zinszahlungen)</b>	100
<b>13. Vertragliche Verpflichtungen, Kreditausleihungen zu erneuern («Rollover»), wenn diese vertraglichen Verpflichtungen nicht bereits in anderen Abflusskategorien erfasst sind</b>	
13.1 gegenüber Privatkunden, Kleinunternehmen, Nichtfinanzunternehmen und anderen juristischen Personen	100 Prozent, wenn die Differenz zwischen den Abflüssen nach 13.1 und der Hälfte der vertraglichen Zuflüsse

---

	gemäss Anhang 3, Ziffer 5.1 und 5.2. positiv ist.
	0 Prozent, wenn die Differenz zwischen den Abflüssen nach 13.1 und der Hälfte der vertraglichen Zuflüsse gemäss Anhang 3, Ziffer 5.1 und 5.2. negativ ist.
13.2 gegenüber Finanzinstituten	100
<b>14. Gruppeninterne Mittelabflüsse (nur für Einzelinstitut)</b>	<b>100</b>

---

Anhang 3  
(Artikel 17d Absatz 5)

## Mittelzuflüsse und Zuflussraten

Zuflusskategorien	Zuflussrate (in Prozent)
<b>1. Innert 30 Kalendertagen fällig werdende, besicherte Finanzierungsgeschäfte, die durch folgende Sicherheiten gedeckt sind, wenn die Sicherheiten nicht zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden</b>	
1.1 Durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite	50
1.2 Alle Nicht-HQLA	100
<b>2. Innert 30 Kalendertagen fällig werdende, besicherte Finanzierungsgeschäfte, die durch folgende Sicherheiten gedeckt sind, wenn die Sicherheiten zur Deckung von Short Positionen verwendet werden</b>	
2.1 Aktiva der Kategorie 1	0
2.2 Aktiva der Kategorie 2	0
2.3 Durch alle sonstigen Sicherheiten gedeckte Margenkredite	0
2.4 Alle sonstigen Aktiva	0
<b>3. Der berichtenden Bank gewährte Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</b>	0
<b>4. Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten (einschliesslich Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes)</b>	0
<b>5. Sonstige Zuflüsse nach Gegenpartei</b>	
5.1 Forderungen gegenüber Privatkunden und Kleinunternehmen	50
5.2 Forderungen gegenüber Nicht-Finanzinstituten und allen anderen juristischen Personen aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten	50
5.3 Forderungen gegenüber Finanzinstituten und Zentralbanken aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten	100
<b>6. Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse</b>	
6.1 Nettomittelzufluss aus Derivaten	100
6.2 Vertragliche Zuflüsse aus innert 30 Kalendertagen fällig werdenden Wertpapieren, die nicht HQLA sind und die an keiner anderen Stelle bereits berücksichtigt wurden.	

---

	100
6.3 Vertraglich vereinbarte, unwiderrufliche und nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigte Mittelzuflüsse innert der nächsten 30 Tage	100
<b>7. Gruppeninterne Mittelzuflüsse (nur für Einzelinstitut)</b>	<b>100</b>

---

Entwurf